

## Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer der Stadt Wülfrath (Vergnügungssteuersatzung) vom 19.12.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) die Bürgermeisterin der Stadt Wülfrath hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wülfrath, den 29.03.2017



Dr. Claudia Panke  
Bürgermeisterin

### **4. Änderungssatzung vom 28.03.2017 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer der Stadt Wülfrath (Vergnügungssteuersatzung) vom 19.12.2006**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung vom 28.03.2017 folgende 4. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

## **Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wülfrath vom 19.12.2006 in der Fassung der Änderungssatzung vom 28.03.2017**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW 1969, S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am 28.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Steuersätze in § 7 Abs. 1 Ziffer a, b und c werden wie folgt geändert:

- a. Apparaten mit Gewinnmöglichkeit **5,5 v.H.** des Spieleinsatzes  
mindestens 40,00 €
- b. Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit **50,00 €**
- c. Apparate mit Gewinnmöglichkeit **5,5 v.H.** des Spieleinsatzes  
mindestens 20,00 €

### **Artikel 2**

Die Änderung tritt zum 01.05.2017 in Kraft.